

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Autobus - Salzburg

Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Kostentragung der Weiterbildung und rechtliche Grundlagen

Kostentragung Weiterbildung

Seit 10.09.2008 müssen Bus-Lenker Weiterbildungskurse im Ausmaß von insgesamt 35 Stunden innerhalb von jeweils 5 Jahren besuchen. Die Kollektivverträge für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben enthalten seit 1.1.2010 eine bindende Regelung der Kostenersatzpflicht.

- [Infoblatt: Kostenersatz für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung](#)
- [Muster: Vereinbarung über den Rückersatz](#)

Rechtliche Grundlagen

- [EU-Richtlinie 2003/59 \(Grundqualifikation und Weiterbildung\)](#)
- [Grund- und Weiterbildung, Novelle GeLVG/KFLG](#)
- [Grund- und WeiterbildungVO, Anlagen](#)
- [Lehrberuf: Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin - Ausbildungsordnung § 11 Abs. 4 FSG](#)

Informationsbroschüre Fahrerqualifizierung/Berufskraftfahrerausbildung

Der Fachverband Autobusse hat, in Kooperation mit dem Fachverband Güterbeförderung, der Gewerkschaft "VIDA" und der Arbeiterkammer Wien, eine Informationsbroschüre zum Thema "Fahrerqualifizierung/Berufskraftfahrerausbildung" erstellt. Diese Informationsbroschüre versucht den momentanen rechtlichen Status Quo zu diesem Themengebiet zusammen zu fassen und soll eine Informationsübersicht für die betroffenen Unternehmer und Lenker sein.

- [Zur Broschüre](#)

Umsetzungsfristen:

- [Umsetzungsfristen Italiens für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß RL 2003/59/EG - Erlass](#)
- [Umsetzungsfristen anderer Mitgliedstaaten für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß RL 2003/59/EG - Strafbarkeit - Erlass GZ. BMVIT-167.533/0014-IV/ST5/2012](#)
- [Umsetzungsfristen für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern mit erworbenen Rechten gemäß Artikel 8 Abs. 2 Richtlinie 2003/59/EG - Großbritannien, Italien, Malta und Slowakei - Nachhang zu Erlass GZ. BMVIT-167.533/0014-IV/ST5/2012](#)

Stand: 20.02.2018